

Stellungnahme des Reformierten Konventes zum Entwurf der neuen Kirchenordnung (KO-E)

Als reformierter Konvent der EKHN haben wir uns intensiv mit dem Entwurf für die neue Kirchenordnung KO-E beschäftigt. Wir verschließen uns nicht den Überlegungen, dass eine evangelische Landeskirche in der heutigen Zeit beschleunigter gesellschaftlicher Veränderungen, Finanzknappheit und dem Verlust an öffentlicher Wahrnehmung einer effizienten und klaren Leitung bedarf - und auch nicht der Tatsache, dass es dazu der Veränderung bestehender Ordnungen und Leitungsfunktionen bedarf. Gleichwohl haben wir gegen den vorgelegten Entwurf große theologische Bedenken.

Eine wesentliche Errungenschaft der Reformation - unabhängig von der jeweiligen konfessionellen Prägung - war es, gegenüber einem Selbstverständnis der Kirche als universaler Heilsinstitution für alle Menschen einen Kirchenbegriff zu profilieren, der in der konkreten Versammlung der Glaubenden an einem Ort Gestalt gewinnt und seinen Grund im Bekenntnis der dort Versammelten zu Jesus Christus als ihrem einzigen Herrn hat. Damit ist die Versammlung der Glaubenden von ihrer Basis her immer wieder vor die Aufgabe gestellt, ihr konkretes und alltägliches Leben im Spannungsfeld zwischen dem Bekenntnis zu ihrem Herrn und den jeweiligen sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten zu gestalten. Dies geschieht in der Erwartung des kommenden Gottesreiches, in der Bitte um den Heiligen Geist und in geschwisterlicher Beratung in demütigem Wissen um die eigenen Fehlbarkeit.

Dass es dazu leitenden Handelns bedarf, wird auch in der Reformation betont, doch wird auch leitendes Handeln in die Spannung des geglaubten und erwarteten Gottesreiches und der alltäglichen Notwendigkeiten gestellt. Deshalb wird, gerade im Gegensatz zu den Erfahrungen mit der katholischen Kirche, kirchenleitendes Handeln in Gremien verankert und verortet. Wo einzelne Personen geistliche Leitungsfunktionen wahrnehmen (Ordination, Visitation), wird dies an die versammelte Gemeinde gebunden.

Dieser reformatorische Zusammenhang ist im neuen Kirchenordnungsentwurf KO-E zerstört, indem neben den traditionell reformatorischen Begriff von geistlicher Leitung, der nach wie vor der Synode zuerkannt wird, ein weiterer Begriff von geistlicher Leitung eingeführt wird, der nun dem Bischof/der Bischöfin als einzelner Person sowie davon abgeleitet, den Pröpsten/innen und auch den Dekanen/innen zuerkannt wird. Dieser Begriff wird dem alten katholischen Verständnis entsprechend ausschließlich durch das Amt bzw. den dienstlichen Vorsitz begründet und legitimiert. Bezeichnenderweise ist die Ordination nicht mehr an einen Gemeindegottesdienst gebunden. Einem solchen Amtsverständnis können wir aus evangelischer Tradition heraus nicht zustimmen, vielmehr sehen wir in ihm eine erschreckende Vergessenheit und Verletzung evangelischer Bekenntnisgrundlagen.

Darüberhinaus gibt KO-E gerade uns Reformierten in weiteren Punkten Anlass zu ernster Sorge: Die EKHN hat sich immer als Kirche verstanden, die das Miteinander der verschiedenen reformatorischen Konfessionen als inneren Reichtum wahrgenommen und daher so in ihrer Verfassung verankert hat, dass dieses Miteinander auch da gewährleistet bleibt, wo sich einzelne Gemeinden bekenntnisbedingt in ihrer Struktur und Verwaltung unterscheiden. Die drei evangelischen Konfessionen waren durch Pröpstinnen und Pröpste als jeweilige Sprecher/innen im LGA vertreten, uns Reformierten als der kleinsten Konfession waren über die reformierte Stadtsynode Frankfurt zwei Sitze in der Synode garantiert. Beides, die Vertretung durch den konfessionellen Vertreter im LGA und den Sitz in der Synode, geht in KO-E verloren. Mit dieser

Entscheidung verzichtet KO-E bewusst auf den Rückgriff auf die - zwar immer wieder sperrigen, aber immer wieder auch heilsamen - Anfragen der reformierten Theologie: Den Verweis auf Jesus Christus als den alleinigen Herrn der Kirche und die davon abgeleitete Struktur als Ausdruck des Bekenntnisses zu ihm (Barmen III), die geteilte Leitungsverantwortung, die Wertschätzung der Gemeinden als Grundlagen der Kirche und das kritische Profil der Kirche zu gesellschaftlichen Vereinheitlichungstendenzen.

Folgerichtig werden nicht nur auf der Ebene kirchenleitenden Handelns die Bekenntnisprägungen, sondern in noch stärkerer Weise die gemeindlichen Bekenntnisprägungen nivelliert. Nach Art. 15 werden Pfarrerinnen und Pfarrer bei ihrer Amtseinführung nicht mehr ausdrücklich auf das in einer Gemeinde geltende Bekenntnis und deren Ordnung verpflichtet; im Ordinationsvorhalt und im Ordinationsversprechen (Art. 7 (2)) ist lediglich vom "Bekenntnis der Kirche" und vom "Grundartikel der EKHN" die Rede.

Auch Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher werden bei ihrer Einführung zuerst an das Bekenntnis und die Ordnung der Kirche, dann erst an diejenigen der Gemeinde gewiesen (Art. 13. (3)). Damit sind Pfarrer/innen und Kirchenvorsteher/innen zumindest nicht mehr auf diejenigen Gemeindeordnungen zu verpflichten, die sich auf die alten presbyterial-synodalen Traditionen beziehen und ihre Belange in stärkerer Eigenverantwortlichkeit regeln, als es der KO-E vorsieht.

Wir befürchten, dass damit den alten reformierten Gemeindeordnungen, die mancherorts gelten und die in der EKHN eine lange Tradition haben, die Grundlage entzogen wird. Dem entspricht, dass im KO-E der Art. 3 Abs. 7 nicht mehr erscheint. Gegen diese Veränderungen protestieren wir aufs schärfste.

Die EKHN hat sich immer als Kirche verstanden, die in ihrem Aufbau dem Prinzip presbyterial-synodaler Leitung verpflichtet ist. Bei einer Umsetzung von KO-E würde dieses Prinzip an zahlreichen Punkten zugunsten hierarchischer Elemente verlassen. Gegen diese Schwächung der presbyterial-synodalen Strukturen in unserer Landeskirche haben wir nicht nur theologisch große Bedenken, sondern es ist auch nicht zu erkennen, dass sie dem Ziel klarer und effizienter Leitungsstrukturen tatsächlich dienen. Im Gegenteil führen sie zum Teil zu erheblicher Rechtsunsicherheit (die betreffenden Regelungen und ihre Problematik sind in einem Anhang zu dieser Stellungnahme aufgeführt).

Der reformierter Konvent lehnt den Weg einer stärkeren Hierarchisierung um den Preis der Schwächung des presbyterial-synodalen Prinzips entschieden ab. Wir halten ihn weder für theologisch sachgemäß noch für kybernetisch erfolgversprechend, wenn es darum geht, Verbesserungen unserer kirchlichen Ordnung vorzunehmen.

Insgesamt zeigt KO-E ein tiefes Unverständnis dafür, dass die Ordnungen und Strukturen der Kirche um des Evangeliums und des Glaubens an Jesus Christus als den Gekreuzigten und Auferstandenen willen gerade nicht beliebig den jeweiligen gesellschaftlichen Trends und Tendenzen angepasst werden dürfen, sondern durch ihre Verschiedenheit heilsam dazu beitragen können, nach einem glaubwürdigen Zeugnis für das kommende Gottesreich zu suchen, das die ungunstigen Mächte und Strukturen dieser Welt überwindet. Die alte Ordnung der EKHN hat dies - wie wir finden - innerhalb der EKD in vorbildlicher Weise getan.

Anhang:
Ergänzungen zum „presbyterial-synodalen Prinzip“

Frankfurt, Anfang Juni 2008